

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 51 / 2012

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 09.07.2012

Inhalt Heft 51 / 2012

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

BESTELLUNG der Mitglieder der EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER HOCHSCHULE ANHALT - Ombudsmann, Stellvertreterin und Kommission für den Zeitraum bis 31.03.2016	4
SATZUNG des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 14. März 2012	5
VERWALTUNGSVEREINBARUNG zur Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt	10

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNGSÄNDERUNG der RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR und der RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44 / 2011 am 26.01.2011. Sowie der nachfolgend auf der Grundlage der Rahmenordnungen erlassenen PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN	13
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALISATION) (MSL) vom 25.04.2012	14
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang VERFAHRENSTECHNIK (VT) vom 01.02.2012	32

Hochschule Anhalt

EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER HOCHSCHULE ANHALT

Für den Zeitraum bis zum **31.03.2016** wurden bestellt:

1. zum **Ombudsmann** der Hochschule Anhalt (FH)
Prof. Dr. Klaus **Lorenz**, FB 7 BWP
2. zur **stellvertretenden Ombudsfrau**
Prof. Dr. Dietlind **Hanrieder**, FB 1 LOEL
3. zu Mitgliedern der **Kommission** zur Untersuchung
wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Prof. Dr. Zümrüt **Gülbay-Peischard**, FB 2 WI
Prof. Dr. Lutz **Bannehr**, FB 3 AFG und
Prof. Dr. Michael **Worzyk**, FB 5 IN.

Die Mitglieder der Kommission haben sich darauf verständigt, Frau Prof. Dr. Gülbay-Peischard den Vorsitz zu übertragen.

Köthen, den 14.06.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Hochschule Anhalt

SATZUNG
des Landesstudienkollegs
Sachsen-Anhalt

vom 14. März 2012

Gemäß § 28 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs vom 02.04.2012 und der Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 12.10.2004 (GVBl. LSA S. 736) wird folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstatus
- § 3 Stellung
- § 4 Aufgaben

II. Organisation

- § 5 Leitung
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Kurskonferenz
- § 9 Kurse
- § 10 Dauer
- § 11 Prüfungsausschüsse und Prüfer

III. Zulassung zum Landesstudienkolleg

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Aufnahmetest
- § 14 Weitergabe von Daten

IV. Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 15 Stellung
- § 16 Vertretung
- § 17 Rechte und Pflichten
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

V. Schlussbestimmungen

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

I.
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK), die Zulassung zum Landesstudienkolleg sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden am Landesstudienkolleg.

§ 2
Rechtsstatus

(1) Das LSK ist gemäß § 28 (1) HSG LSA eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA) getragen von beiden Hochschulen i.S. von § 99 Abs. 2 HSG LSA.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Kooperation zwischen den Abteilungen des LSK zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch eine Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen nach § 103 HSG LSA geregelt.

(4) Der Sitz des LSK ist in den Städten Halle/Saale und Köthen.

§ 3
Stellung

(1) Im LSK bereiten sich Studienbewerber verschiedener Nationalitäten, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener schulischer Vorbildung gemeinsam auf ein Studium an Hochschulen in Deutschland vor.

(2) Die besondere Situation verlangt von den Lehrenden ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bildungssysteme, die Bereitschaft und Fähigkeit, diese in Didaktik und Methodik der Lehrarbeit einzubringen. Lehrende und Lernende wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugungen, der Nationalität und der politischen Anschauungen zusammen.

(3) Die besondere Stellung des LSK erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt, es kooperiert und koordiniert seine Tätigkeit mit den Studienkollegs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
Aufgaben

(1) Das LSK hat die Aufgabe, Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium in Deutschland so vorzubereiten, dass bei Aufnahme des Studiums ihre sprachlichen, fachlichen und methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen von Studienanfängern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vergleichbar sind. Die Ausbildung erfolgt fachrichtungsbezogen und schließt eine fachspezifische Studienzugangsbereitung ein. Die Abteilungen des LSK unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ausländischen Studierenden durch studienbegleitende Angebote.

(2) Das LSK nimmt gemäß StudKVO-LSA die folgenden Prüfungen ab:

1. Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – **Feststellungsprüfung**.
2. **Ergänzungsprüfung** zum Erwerb der Studienberechtigung außerhalb des absolvierten Schwerpunktkurses,
3. Deutsche **Sprachprüfung** für den Hochschulzugang (DSH).

(3) Das LSK erstellt bei Notwendigkeit Lehr- und Lernmaterialien für den spezifischen Fach- und Sprachunterricht der Studierenden zur Erfüllung der Ziele nach Abs. 1.

(4) Gemäß Gebührenordnung (Anlage) können Gebühren und Entgelte erhoben werden.

II. Organisation

§ 5 Leitung

(1) Die Leitung des LSK wird durch eine Lenkungsgruppe gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs wahrgenommen.

(2) Jede Abteilung des LSK wird von einem ständigen Leiter geführt. Der Leiter und ein ständiger Vertreter werden durch den Rektor der MLU bzw. den Präsidenten der HSA bestellt. Für die Leiter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder eine andere gleichwertige Qualifikation und Erfahrungen in der Abiturprüfung oder der Feststellungsprüfung Voraussetzung für die Bestellung.

(3) Der Leiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung des LSK, regelt den Einsatz der Lehrkräfte in den betreffenden Kursen und überprüft die Durchführung des Unterrichts gemäß den Rahmenstoffplänen der Ausländerstudienkollegs für Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Leiter ist der Vorgesetzte der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der übrigen Beschäftigten des LSK an der jeweiligen Abteilung.

(5) Der Leiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Lenkungsgruppe und der Fachkonferenz nach § 7 Abs. 3.

§ 6 Lehrkräfte

(1) Die Unterrichtsstunden am LSK werden durch die dort tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte durchgeführt, soweit erforderlich, können für die Durchführung auch Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte erteilt werden.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte besitzen die Befähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation. Für das Fach Deutsch sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die Lehrbefähigung für Deutsch und eine lebende Fremdsprache haben.

§ 7 Fachkonferenzen

(1) Die Lenkungsgruppe benennt aus dem Kollegium je einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften und Technik“ und für die Fachkonferenz „Sprachen und Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften“.

(2) Die Fachkonferenzleiter koordinieren im Auftrag der Abteilungsleitung die inhaltliche Arbeit und sorgen bei regelmäßigen Beratungen für den fachlichen Austausch und die interne Weiterbildung der Lehrkräfte.

(3) Die jeweilige Fachkonferenz bereitet Beschlüsse der Lenkungsgruppe zu Rahmenstoffplänen, Inhalten von Aufnahmetests und die Anzahl sowie Art der Leistungsnachweise pro Fach und Semester vor. Die konkrete Anzahl der Leistungsnachweise pro Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt.

(4) Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle in der jeweiligen Fachgruppe unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des LSK.

§ 8 Kurskonferenz

(1) Mitglieder der Kurskonferenz sind alle im jeweiligen Kurs unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der Abteilung. Die Kurskonferenz steht unter Vorsitz des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK oder einer von ihm benannten Vertretung.

(2) Die Kurskonferenz entscheidet über die Übernahme der Studierenden vom ersten ins zweite Semester, über die zulässige Verkürzung oder gebotene Verlängerung um ein Semester, über die Zulassung zur Feststellungsprüfung, den Ausschluss aus dem LSK und die damit in Verbindung stehenden Leistungskriterien, die nach § 18 Abs. 3 Punkt 1 „einen Abschluss des LSK nicht erwarten lassen“. Die Regelungen dazu werden in einem Protokoll der Kurskonferenz festgelegt.

(3) Die Kurskonferenz tagt regelmäßig zu Beginn und vor Beendigung des ersten und zweiten Semesters. Bei Beantragung des Ausschlusses eines Studierenden durch die den jeweiligen Kurs betreuende Lehrkraft tritt die Kurskonferenz zu jedem anderen vom Leiter festgesetzten Zeitpunkt zusammen.

(4) Die Tagungen der Kurskonferenz sind nicht öffentlich. Die Studenten werden durch die den Kurs betreuende Lehrkraft über die Beschlüsse der Kurskonferenz informiert und rechtskräftig belehrt. Die Mitglieder der Kurskonferenz sind in Personal- und Leistungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 9 Kurse

Das LSK bietet für die Aufgaben gemäß § 4 Kurse gemäß §§ 6 und 8 StudKVO-LSA an.

§ 10 Dauer

(1) Die Studienzeit bis zur Ablegung der Feststellungsprüfung am LSK beträgt zwei Semester. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur durch vorzeitiges Bestehen der Feststellungsprüfung erfolgen, die Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft der zuständige

Leiter. Bei Aufnahme in den vorbereitenden Sprachkurs verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung am LSK um ein Semester.

(2) Über einen vorzeitigen Wechsel in das zweite Semester entscheidet nach Anhörung der Kurskonferenz der Leiter.

(3) Der DSH-Kurs umfasst in der Regel ein Semester.

(4) Für das LSK gilt ein eigener Studienjahresablaufplan. Ein Semester am LSK umfasst in der Regel 18 bis 20 Wochen aktiver Unterrichtsstunden. Der Studienjahresablauf ist so zu wählen, dass den Studierenden eine Studienbewerbung unter Einhaltung der Bewerbungsfristen zum jeweils folgenden Immatrikulationstermin möglich ist.

§ 11

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) In jeder Abteilung des LSK wird gemäß § 10 StudKVO-LSA ein Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme der mündlichen Prüfungen die Prüfer und die Beisitzer gemäß § 10 Abs. 4 StudKVO-LSA. Für die Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen sowie für die Feststellung und Bescheinigung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 9 bis 20 der StudKVO-LSA.

(2) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Abteilung zuständig. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, überprüft er insbesondere, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(3) Die Prüfungsausschüsse analysieren jährlich die Prüfungs- und Leistungsentwicklung als Grundlage für den Jahresbericht an die Lenkungsgruppe.

III.

Zulassung zum Landesstudienkolleg

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum LSK setzt voraus, dass der Bewerber:

1. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Prüfung) zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt,
2. einen Aufnahmetest entsprechend § 13 dieser Satzung bestanden hat.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf einen Platz am LSK besteht nicht. Die Vergabe erfolgt gemäß § 13 Abs. 3.

(3) Andere Bewerber können im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazität in begründeten Fällen zum LSK zugelassen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Leiter der jeweiligen Abteilung des LSK.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes zweimal nicht bestanden wurde,
3. der Bewerber von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

§ 13

Aufnahmetest

(1) In einem Aufnahmetest müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Bewerber mit Erfolg an den Unterrichtsstunden teilnehmen kann. Bei einer Bewerbung für einen T- und W-Kurs ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Mathematiktest erforderlich. Ein drittes studienrelevantes Fach kann Bestandteil des Aufnahmetests sein.

(2) Zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest oder dessen Wiederholung kann ein Sprachkurs angeboten werden.

(3) Die Aufnahme in das LSK erfolgt nach der Rangfolge der beim Aufnahmetest erreichten Punktzahl unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze.

(4) Der Aufnahmetest kann zweimal wiederholt werden.

(5) Vom Aufnahmetest im Fach Deutsch sind die Bewerber befreit, die die nötigen Sprachkenntnisse nachweisen durch:

- eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) des Landes Sachsen-Anhalt oder einer gleichwertigen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,
- eine bestandene DSH-Prüfung,
- Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten,
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe“,
- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts sowie
- die Zentrale Oberstufen- oder Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Der Leitern der jeweiligen Abteilung des LSK kann im Einzelfall weitere Zertifikate als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest Deutsch anerkennen.

§ 14

Weitergabe von Daten

Das LSK übermittelt allen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung Angaben zur Person gemäß § 119 HSG LSA und das Datum der nicht bestandenen Feststellungsprüfung unter Beachtung von § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA vom 18. Februar 2002 – GVBl. LSA S. 54), in der jeweils geltenden Fassung.

**IV.
Rechte und Pflichten der Studierenden**

**§ 15
Stellung**

(1) Die Studenten sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als ordentliche Studierende der jeweiligen Abteilung des LSK immatrikuliert.

(2) Als Studierende unterliegen sie der Beitragspflicht des Studentenwerkes Halle in der jeweils gültigen Höhe laut Beitragsordnung. Als Mitglieder der die jeweilige Abteilung des LSK tragenden Hochschule unterliegen die Studierenden der Beitragspflicht der Studierendenschaften nach § 65 (4) HSG LSA. Die Beiträge sind jeweils zur Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig.

(3) Die am LSK verbrachte Zeit wird nicht auf die Regelstudienzeit des nachfolgenden Fachstudiums angerechnet.

(4) Ein Wechsel an ein anderes Studienkolleg bedarf der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK.

(5) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung oder der DSH wird kein Rechtsanspruch auf sofortige Zulassung zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt erworben.

**§ 16
Vertretung**

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Studierenden jeder Abteilung des LSK einen Sprecher sowie einen Stellvertreter, soweit dies in den Satzungen der Studentenvertretungen der jeweiligen Hochschulen vorgesehen ist.

**§ 17
Rechte und Pflichten**

(1) Der Eintritt in das LSK verpflichtet zu ständiger Mitarbeit in den Unterrichtsstunden und zu der pro Fach geforderten Anzahl von Leistungsnachweisen im Semester. Der regelmäßige und pünktliche Besuch aller Lehrveranstaltungen ist Pflicht. Eine Befreiung von einzelnen Fächern ist in der Regel nicht möglich, eine Ausnahme bildet das Fach Deutsch, wenn die Studierenden einen Nachweis gemäß § 13 (4) StudKVO-LSA erbringen.

(2) Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben unvermeidbar machen, sind dem Leiter der jeweiligen Abteilung des LSK umgehend mitzuteilen. Nachweise, die die Notwendigkeit des Fernbleibens belegen, können verlangt werden.

(3) Die Studierenden des LSK können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Leiters der jeweiligen Abteilung an den religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes für maximal 2 Tage pro Semester von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden.

**§ 18
Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

- mit Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung bzw. DSH,
- durch Abbruch der Ausbildung seitens des Studierenden.

(2) Ein Student wird aus dem LSK ausgeschlossen, wenn:

- er die Feststellungs- oder die DSH-Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die eine Zulassung zum LSK verhindert hätten,
- ein Fall des § 30 HSG LSA vorliegt.

(3) Ein Student wird auf Antrag der Kurskonferenz aus dem LSK ausgeschlossen, wenn er:

1. nach dem ersten oder zweiten Semester bzw. nach einer Wiederholung Leistungen erbracht hat, die einen Abschluss nicht erwarten lassen;
2. trotz Zulassung nicht an der Feststellungs- oder DSH-Prüfung teilnimmt;
3. trotz schriftlicher Verwarnung und schriftlicher Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses den Lehrveranstaltungen ununterbrochen mehr als zwei Wochen fernbleibt;
4. den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt.

**V.
Schlussbestimmungen**

**§ 19
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung wird ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 und der Hochschule Anhalt vom 15.02.2012. Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft hat seine Zustimmung mit Erlass vom 13.12.2011 erteilt.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Studienkollegs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.09.1996 (MBI. LSA Nr. 60/1996 S. 2335) und die Satzung des Studienkollegs für ausländische Studienbewerber der Fachhochschule Anhalt vom 14.12.1994 (MBI. LSA Nr. 29/1995 S. 1090) außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, den 02.04.2012

Prof. Dr. U. Sträter
Rektor Martin-Luther-Universität

Prof. Dr. D. Orzessek
Präsident Hochschule Anhalt

Anlage

Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

Unter Bezug auf § 111 Abs. 3 HSG LSA werden für die Erbringung nachfolgender Leistungen durch das LSK Gebühren festgelegt:

- Gebühr für externe Feststellungsprüfung
Anmeldegebühr 100,00 € 300,00 €
bei Teilnahme 200,00 €
- Gebühr für externe DSH-Prüfung
Anmeldegebühr 100,00 € 150,00 €
bei Teilnahme 50,00 €
- Teilnahmegebühr für den Vorkurs 650,00 €
- Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung (§ 4 (2) Pkt. 1) 30,00 €
- Zweitschrift des Zeugnisses über die Ergänzungs- oder DSH-Prüfung (§ 4 (2) Pkt. 2 und 3) 30,00 €
- Bei weiteren Beglaubigungen (mehr als 3) der vorgenannten drei Zeugnisarten pro Stück 2,00 €

Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

zwischen der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Udo Sträter

und der

Hochschule Anhalt

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Dieter Orzessek.

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 28 und 103 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), die Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 12.10.2004 (GVBl. LSA S. 736) sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Landesstudienkolleg“ vom 06.12.2002.

§ 1 Status

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt (LSK) ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA) getragen von beiden Hochschulen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Einrichtungen legen fest, dass zur Organisation des Landesstudienkollegs, insbesondere zur Zulassung sowie zu den Rechten und Pflichten der Studierenden des LSK eine Satzung beschlossen wird.

(2) Die Organisation des LSK, insbesondere Abläufe, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit haben das Ziel, über koordinierte Studienangebote und eine effektive Nutzung der Ressourcen eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Studierenden am LSK zu sichern.

§ 3 Struktur und Zuordnung

(1) Das Landesstudienkolleg ist in zwei Abteilungen untergliedert und wird durch eine gemeinsame Lenkungsgruppe geleitet.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Jede Abteilung des LSK wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich als eigenständige Geschäftsstelle, sie untersteht in dieser Funktion der Dienst- und Rechtsaufsicht des jeweiligen Rektors¹ oder Präsidenten.

(4) Jede Abteilung wird von einer Leiterin geführt, deren Vertretungsfall ist durch die jeweilige Hochschulleitung zu regeln. Der Rektor der MLU und der Präsident der HSA bestellen die Leiterin und deren ständigen Vertreter für die jeweilige Abteilung.

(5) Die Finanz-, Sach- und Personalmittel sowie die Stellenübersicht jeder Abteilung werden in den Haushalt der jeweiligen Hochschule eingestellt und gesondert ausgebracht.

(6) Die Abteilungen vereinbaren bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gegebenenfalls einen Personalaustausch im Sinne einer zeitlich befristeten gegenseitigen Dienstleistung.

§ 4 Lenkungsgruppe

(1) Der Lenkungsgruppe gehören der Präsident der HSA, der Prorektor für Studium und Lehre der MLU sowie die beiden Leiterinnen der Abteilungen Halle und Köthen des LSK an. Der Vorsitz der Lenkungsgruppe wird in 2-jährigem Wechsel durch den Präsidenten der HSA bzw. den Prorektor wahrgenommen. Der jeweiligen Abteilungsleiterin obliegt in dieser Zeit die Geschäftsführung. Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Lenkungsgruppe regelt die grundsätzlichen gemeinsamen Belange beider Abteilungen des LSK und schafft einheitliche Grundlagen der Arbeit des Kollegs. Sie entscheidet insbesondere über Vorschläge der Fachkonferenzen zu:

- Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren und
- einheitliche Kriterien zur Korrektur und Bewertung von studentischen Leistungen sowie zur Festlegung der Vornoten.

Die Lenkungsgruppe beschließt:

- einheitliche Festlegungen zum Studienjahresablaufplan;
- das Kursangebot jeder Abteilung.

(3) Die Lenkungsgruppe bestellt für die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Mathematik/Informatik, Naturwissenschaften und Technik“ und einen Fachkonferenzleiter für die Fachkonferenz „Sprachen, Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften“.

(4) Gemäß § 111 Abs. 3 HSG LSA können externe Prüfungen, sprachvorbereitende Kurse sowie Kurse zur Vorbereitung auf die Zulassung zu den Fachkursen des Studienkollegs nebst zugehörigen Prüfungen gegen Entgelt angeboten werden (Näheres regelt die Satzung).

(5) Weitere Arbeitsschwerpunkte der Lenkungsgruppe sind:

- a) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den anderen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland und Sicherung der Anerkennung der am LSK erworbenen Abschlüsse in den anderen Bundesländern;
- b) Festlegungen zur Qualitätskontrolle und Evaluierung des Lehrangebotes;
- c) die Organisation der Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit der Landesrektorenkonferenz.

¹ Alle hier und folgend aufgeführten Amts- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum gelten auch im Femininum und umgekehrt.

(6) Die Lenkungsgruppe analysiert jährlich die Ergebnisse des Lehr- und Studienbetriebes auf der Grundlage eines gemeinsamen Jahresberichts, der durch die beiden Leiterinnen der Abteilungen erstellt wird. Der Bericht ist nach Bestätigung durch die Lenkungsgruppe dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Realisierung der Aufgaben

(1) Die Leiterin der jeweiligen Abteilung des LSK ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der getroffenen Vereinbarungen für die Realisierung der Aufgaben in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Das betrifft vorrangig:

- a) die Planung, Organisation und Durchführung der Lehre und der Prüfungen;
- b) die Gewinnung und den Einsatz der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. die Einbeziehung zusätzlicher Lehrkräfte der Hochschulen;
- c) die Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien;
- d) die Durchführung der Kurskonferenz gemäß § 8 der Satzung des LSK;
- e) die Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation der Studentinnen und Studenten;
- f) die Bewirtschaftung der Finanz- und Sachmittel;
- g) den Kontakt zu Behörden, Institutionen und Unternehmen in Realisierung ihres Bildungsauftrages, einschließlich des Abschlusses von Verträgen mit Dritten unter eigenverantwortlicher Haftung;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die Erhebung von Entgelten gemäß Gebührenordnung des LSK auf der Grundlage von § 111 HSG LSA;
- j) die Studienzugangs- und Verlaufsberatung über das Kursangebot des LSK und eine allgemeine Studienzugangsberatung über die Studienangebote an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Leiterin der jeweiligen Abteilung ist die Vorgesetzte der Beschäftigten. Bei Einstellungen oder anderen Veränderungen der Personalstruktur hat sie im Rahmen des Personalkonzepts der MLU / HSA ein Vorschlags- und Mitwirkungsrecht.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, sie verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern keine der Vertragsparteien bis zum 01.09. d.J. eine Änderung für das Folgejahr verlangt. Eine Kündigung der Verwaltungsvereinbarung bedarf der Anzeige beim zuständigen Ministerium.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind als bezifferter Anhang dieser Vereinbarung anzufügen.

Halle (Saale) / Köthen, den 02.04.2012

Prof. Dr. U. Sträter
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. D. Orzessek
Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNGSÄNDERUNG

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

und der

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44 / 2011 am 26.01.2011.

Sowie der nachfolgend auf der Grundlage der Rahmenordnungen erlassenen PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

Artikel I

Die genannten Rahmenordnungen werden w.f. geändert:

§ 13 BA bzw. 12 MA

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

... (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen ~~in Studiengängen~~, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden ~~entsprechend der Lissabon Konvention~~ auf Antrag angerechnet, soweit ~~eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht die Gleichwertigkeit~~ festgestellt wird. ~~Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertig-~~

~~keit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.~~ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ~~Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind~~ Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften ~~sind~~ zu beachten.

... (5) Zuständig für Anrechnungen ~~von Leistungen~~ nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ~~Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern zu hören~~, ~~negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.~~ Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

Artikel II

Diese Änderungen gelten analog für die nachfolgend aufgeführten Einzelordnungen der jeweiligen Studiengänge:

Heft AM	Ordnung / Studiengang
45	PSO BA Architektur (6 Sem.) vom 09.06.2010
	PSO BA Architektur (8 Sem.) vom 24.11.2010
	PSO MA Architektur (6 Sem.) vom 09.06.2010
	PSO MA Geoinformationssysteme vom 20.01.2010 *
46	PO MA Agrarmanagement vom 17.07.2007/19.11.2010 - hier § 7 (2) und (4)
47	PSO MA Monumental Heritage vom 20.04.2011
48	PO BA Solartechnik vom 06.05.2009/23.11.2011 - hier § 7 (2) und (5)
49	PSO BA Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spielentwicklung vom 07.12.2011
	PSO BA Fachkommunikation – Softwarelokalisierung vom 07.12.2011
	PSO MA Informationsmanagement vom 07.12.2011

* Hier ist auch die „Ordnung zur Anrechnung ...“ vom 24.03.2011 (AM 46) im § 5 Absätze 3 bis 5 entsprechend anzupassen.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 23.05.2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.05.2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 51/2012 am 09.07.2012.

Köthen, den 23.05.2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

**PRÜFUNGS- UND STUDIEN-
ORDNUNG**

**zur Erlangung des akademischen
Grades**

MASTER

für den Studiengang

**SOFTWARE-
LOKALISIERUNG
(SOFTWARE LOCALISATION)**

vom 25.04.2012

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr. 19/2010 S. 436) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem translatorischen Bachelorstudiengang, den Bachelorstudiengängen Fachkommunikation – Softwarelokalisierung, Technische Redaktion oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern. Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen (Anpassungsmodul). Diese Leistungen können sowohl durch zusätzliche Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang „Softwarelokalisierung“ als auch durch Module in gem. Satz 2 vergleichbaren Bachelorstudiengängen erbracht werden. Die zu erbringenden Anpassungsmodul werden nach Studiengangsbearbeitung durch den Studienfachberater festgelegt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung und ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2/C1 nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Semester 2 – 1 – 3) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Semester 1 – 2 – 3).

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.h. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen des Softwareentwicklungsprozesses, der Internationalisierung von Software, der technischen sowie der fach- und fremdsprachlichen Kompetenz, die zur zielmarktgerechten Anpassung von Softwareprodukten erforderlich ist, die Absolventen zu befähigen, Lokalisierungsprozesse adäquat zu konzipieren und durch ihr interdisziplinäres Kompetenzspektrum bei der Lokalisierung auftretende Probleme im Diskurs zwischen Softwareentwicklern und Sprachexperten zu lösen. Ein

weiteres Studienziel ist es, auch die der Produktion und Lokalisierung der produktbegleitenden Materialien zugrunde liegenden Mechanismen theoretisch und praktisch zu erlernen, um das gesamte Know-how für das Projektmanagement komplexer Lokalisierungsprojekte zu erwerben. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in Softwarelokalisierung sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Softwarelokalisierung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch anwendungsbezogene Projekte gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennenzulernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Mobilitätsfenster

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen im Vorfeld mit der kooperierenden Einrichtung geregelt werden.

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen anmelden bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten¹ zu verwenden:

1,0;	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7;		- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,0;	für „gut“	
2,3;		
2,7;		- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,0;	für „befriedigend“	
3,3;		
3,7;		- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,0;	für „ausreichend“	
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

¹ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18,

19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4).

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der gemäß der dotierten Credits gewichteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Mit der Vergabe des Themas wird die Sprache festgelegt, in der die Arbeit abzufassen ist. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind. Studierende, die unter Vorbehalt zugelassen wurden, benötigen außerdem für die Zulassung zur Masterarbeit einen Nachweis über die erbrachten Anpassungsmodule.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung sowie ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzugeben².

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde (vergl. § 28 Absatz 3). Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

²Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

**VI.
Schlussbestimmungen**

**§ 34
Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2013 in den Masterstudiengang Softwarelokalisierung immatrikuliert werden, gültig.

**§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage

nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 25.04.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 23.05.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.07.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 51/2012 am 09.07.2012.

Köthen, den 06.07.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

Informatik und Sprachen

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Softwarelokalisierung

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Computer Science and Languages

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Software Localisation

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Informatik und Sprachen

die Masterprüfung im Studiengang

Softwarelokalisierung

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Software Localisation

in the Department of

Computer Science and Languages

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

Credits
Credits **Noten**
Grades

PM 1
CS 1

C

X,y

.

PM n
CS n

C

X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1

C

X,y

.

WPM n
ECS n

C

X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit
Master Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule

Additional Modules

ZM 1
AS 1

C

X,y

.

ZM n
AS n

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place, Country of birth | «GebDatum», «GebOrt»; «GebLand» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- | | |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Name of Qualification | Master of Science (M.Sc.) |
| 2.2 Main Field of Study | Software Localisation |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Computer Science and
Languages |
| 2.4. Language of Instruction | German and English |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level of Qualification | Master |
| 3.2 Official Length of Programme | 1,5 years |
| 3.3 Access Requirements | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (3.5 years); Magister/Master degree; Diplom in Software Localisation, Translation, Technical Writing or in appropriate related field or foreign equivalent. |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme in "Software Localisation" students learn how to adapt software products to the linguistic, cultural and technical requirements of a target market. This often happens concurrently with the development of the source product to enable simultaneous shipment of all language versions and requires an extensive use of localisation tools and other specialised software products. Graduates who accomplish this programme have acquired the skills required to translate graphical user interfaces, technical texts, and multimedia applications as e.g. computer games using translation environment tools, localisation and terminology management tools and have substantial experience in project management of localisation projects. Software Localisation graduates are familiar with numerous evaluation scenarios of localisation tools. They are able to work scientifically and re-

sponsibly in their future professions. In particular, they are familiar with the principles of internationalisation, project management and quality assurance of translation and localisation projects. Graduates know a variety of methods in the fields described above and have an understanding of all aspects concerning Software Localisation. Furthermore, they are trained in social skills like working together in a team and presentation techniques. They are enabled to apply their knowledge to specific application scenarios and develop solutions self-dependent.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of information processing and localisation principles/methods and integrate ideas into their problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. take sound decisions when research concerning social, commercial, scientific and ethical issues produces new opinions
4. sustain the momentum of permanent independent learning
5. formulate and argue professional opinions
6. skilfully interact with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the ability to take on responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctoral study.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects concerning the handling of information from a technological point of view. They are familiar with methods in computer science for the analysis of data to extract information, the retrieval of information from different sources and the visualization of information. They know how to apply those methods in practice. They can work at any place, where dealing with information is crucial as well as in the development of information technology.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

[nach erfolgreicher Akkreditierung ist folgende Formulierung zu verwenden]

This degree programme has been accredited by ASIIN, the German Accreditation Agency for Study Programs in Engineering, Informatics, Natural Sciences and Mathematics. Date of accreditation: TT.MM.JJJJ.

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.inf.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Softwarelokalisierung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
IT- und translationswissenschaftliche Grundlagen der Softwarelokalisierung	2	2	0	LNW	oP		5
Lokalisierung grafischer Benutzungsoberflächen	2	1	1		H,R		5
Übersetzungs-, Lokalisierungstechnologie, Austauschformate	2	1	1		H,R		5
Effizientes Terminologiemanagement	1	1	1		M	25	5
WPF 1 (laut Katalog, siehe unten)							5
WPF 2 (laut Katalog, siehe unten)							5
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Übersetzungsgerechtes Schreiben, MÜ, CAT	2		2		M	25 min.	5
Qualitätssicherung in Lokalisierungsprojekten	1	1	1		K	90 min.	5
Projektmanagement in Lokalisierungsprojekten	2	1	1		M	25 min.	5
Lokalisierungsprojekt	0	0	4	LNW	oP		5
WPF 3 (laut Katalog, siehe unten)							5
WPF 4 (laut Katalog, siehe unten)							5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 29	H		30
Masterkolloquium				§ 32	C		
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							90

Wahlpflichtmodule (4 sind zu wählen)							
Übersetzen/Lokalisierung produktbegleitender Texte	2		2		K	90 min.	5
Angewandte Sprachwissenschaft	2	2			K	90 min.	5
Softwareentwicklung und Internationalisierung	1	1	1		H,R	30 min.	5
XML	1	1	1		H,R	30 min.	5
Technisches Schreiben für Online-Medien	2		2		H,R	30 min.	5
Lokalisierung von Grafik und Multimedia	2	2			H,R	30 min.	5
Übersetzen technischer Fachtexte außerhalb des IT-Bereichs	2	2			K	90 min.	5
Internationales Marketing	2	1	1		K	90 min.	5

Modulabschluss:

- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Angewandte Sprachwissenschaft	Applied Linguistics
Effizientes Terminologiemanagement	Efficient Terminology Management
Internationales Marketing	International Marketing
IT- und translationswissenschaftliche Grundlagen der Softwarelokalisierung	Translational and IT Basics of Software Localisation
Lokalisierung grafischer Benutzungsoberflächen	Localisation of Graphical User Interfaces
Lokalisierung von Grafik und Multimedia	Localisation of Graphics and Multimedia
Lokalisierungsprojekt	Localisation of an IT application, Project
Projektmanagement in Lokalisierungsprojekten	Project Management in Localisation Projects
Qualitätssicherung in Lokalisierungsprojekten	Quality Assurance in Localisation Projects
Softwareentwicklung und Internationalisierung	Software Development and Internationalization
Technisches Schreiben für Online-Medien	Technical Writing for Online Media
Übersetzen/Lokalisierung produktbegleitender Texte	Translation/Localisation of product-related texts
Übersetzen technischer Fachtexte außerhalb des IT-Bereichs	Translation of Technical non-IT Texts
Übersetzungs-, Lokalisierungstechnologie, Austauschformate	Translation and Localisation Technologies, Interchange Formats
Übersetzungsgerechtes Schreiben, MU, CAT	Translation-oriented authoring, MT, CAT
XML	XML

Anlage 5

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Hochschule Anhalt

**PRÜFUNGS- UND STUDIEN-
ORDNUNG**

**zur Erlangung des akademischen
Grades**

BACHELOR

für den Studiengang

VERFAHRENSTECHNIK

vom 01.02.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt¹.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf
- Anlage 6: Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Im Verlauf des Studiums werden auf der Basis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und dem Betrieb verfahrenstechnischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem Prozesse der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Umwelt- und Recyclingtechnik sowie Energiewirtschaft detailliert behandelt werden. Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Chemischen Industrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Recyclingunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros über die Energietechnik bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Verfahrenstechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahme-

nachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prü-

fungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern

dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am

Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 20 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges. In

die Bewertung des Praktikums gehen die Belegarbeit mit 80% und das Kolloquium mit 20% ein.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von 2 Credits anzubieten bzw. mit der Anfertigung von Projektarbeiten zu kombinieren (dann 5 Credits).

(2) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesent-

lichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer

durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens bis 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem

Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des 20-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 4. Fachsemesters bis auf einen gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Verfahrenstechnik immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2012 in den Studiengang Verfahrenstechnik immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 01.02.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 21.03.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 06.07.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 51/2012 am 09.07.2012.

Köthen, den 06.07.2012

Prof. Dr. Dr. hc. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Verfahrenstechnik

den Bachelorgrad
Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Applied Biosciences and Process Engi-
neering**

has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B.Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Process Engineering

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Verfahrenstechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Process Engineering

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 210

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Modules	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematics II Mathematics II	6	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine Chemie General Chemistry	5	X,y
Physikalische Chemie Physical Chemistry	5	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Organische Chemie Organic Chemistry	5	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	5	X,y
Werkstofftechnik Materials Science	5	X,y
Elektrotechnik Electrical Engineering	5	X,y
Grundlagen der Verfahrenstechnik I Fundamentals of Process Engineering I	7	X,y
Grundlagen der Verfahrenstechnik II Fundamentals of Process Engineering II	7	X,y
Technische Mechanik und CAD Engineering Mechanics and CAD	7	X,y
Konstruktionslehre Theory of Design	5	X,y
Verfahrenstechnische Grundoperationen I Unit Operations I	13	X,y
Verfahrenstechnische Grundoperationen II Unit Operations I	8	X,y
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik I Process Systems, Apparatus and Plant Engineering	13	X,y
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik II Process Systems, Apparatus and Plant Engineering	7	X,y
Energie- und Umwelttechnik Energy and Environmental Engineering	8	X,y

Sicherheitstechnik Safety Engineering	5	X,y
Projektarbeit I Project I	5	X,y
Informationssysteme und Projektarbeit II Information Systems and Project II	5	X,y
Berufspraktikum Professional Practical Training	20	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Modules

WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 3	5	X,y
WPM 4 ECS 4	5	X,y

Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
--	----	-----

Kolloquium Colloquium	3	X,y
---------------------------------	---	-----

Zusatzmodule

Additional Modules

ZM 1 AS 1 ...	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0) s.a. successfully attended ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)		Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) e.t. erfolgreich teilgenommen ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)
---	--	--

Diploma Supplement

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name / 1.2. First Name	Mustermann, Max
1.3. Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4. Student ID Number or Person Code	999 99 99

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of Qualification	Bachelor of Engineering (B.Eng.)
2.2. Main Field of Study	Process Engineering
2.3. Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Applied Biosciences and Process Engineering
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of Qualification	Bachelor
3.2. Length of Programme	3,5 years, full time
3.3. Access Requirements	higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study	full time, 3,5 years
--------------------	----------------------

4.2 Programme Requirements

The students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences, to be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in this industry, in environmental and recycling technologies, selected areas in the power industry, as well as in the field of industrial and commercial production. Students learn the processes of the above mentioned areas in terms of planning, controlling, and monitoring, development and operation of equipment and facility. In order to achieve knowledge and skills in subjects like planning, construction and operating procedures involved in processes, as well as the environmental and recycling technologies, selected areas of the power industry and their related fields of industry and commerce are taught.

The acquired knowledge is consolidated through examples, whereby processes in the chemical and pharmaceutical industries, environmental and recycling technology, as well as that of the power industry, are dealt with in great depth.

The course is characterized by its high proportion of practical and project work.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge in the domain of process engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as "Zeugnis über die Bachelorprüfung" for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

A	to 1,3
B	1,4 to 2,0
C	2,1 to 3,0
D	3,1 to 3,7
E	3,8 to 4,0.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (subjects offered in final examination, written and oral: 80%, thesis: 15%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2. Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Process Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

no further information provided

6.2. Further Information Sources

About the institution:
<http://www.bwp.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Certification Date

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Verfahrenstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine Chemie	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	5
Technische Mechanik und CAD	3	3	2		K	120 min.	7
Fremdsprache*	0	2	0	LNW			
Summe 1. Fachsemester							32

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 3

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	6
Physikalische Chemie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Organische Chemie	4	1	0		K	90 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Konstruktionslehre	2	2	0		E/B		5
Fremdsprache*	0	2	0		oP/LNW		5
Summe 2. Fachsemester							31

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Elektrotechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Verfahrenstechnik I	4	4	1	LNW	K	120 min.	7
Projektarbeit I	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
WPM 1							5
WPM 2							5
Summe 3. Fachsemester							27

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Verfahrenstechnik II	4	2	1	2 LNW	K	120 min.	7
Verfahrenstechnische Grundoperationen I	6	6	3	3 LNW	K	240 min.	13
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 3							5
Summe 4. Fachsemester							30

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik I	2	2	2	LNW	K	90 min.	7
Energie- und Umwelttechnik	4	2	2	LNW	M	30 min.	8
Sicherheitstechnik	2	2	0		M	20 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit II	1	0	4	LNW	PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 4							5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum – 20 Wochen					H		27
Kolloquium zum Berufspraktikum					C	30 min.	3
Summe 6. Fachsemester							30

7. Fachsemester	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Verfahrenstechnische Grundoperationen II	9	0	6	3 LNW	M	60 min.	8
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik II	3	3	2		M	45 min.	7
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C		3
Summe 7. Fachsemester							30

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Es sind Wahlpflichtmodule im nachfolgend genannten Mindestumfang aus dem Katalog der Nichttechnischen Wahlpflichtmodule und Naturwissenschaftlich-technischen Wahlpflichtmodule zu wählen:

Nichttechnische Wahlpflichtmodule: 4 SWS 5 credits
 Naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule: 12 SWS 15 credits

Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Projektmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	2	2	0		K	90 min.	5

Naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule							
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Strömungsfördertechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Prozessleittechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Luftreinhaltung	2	1	1		K	90 min.	5
Bioverfahrenstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Rührtechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Chemie der Rohstoffe und Grundchemikalien	2	2	0				

Modulabschluss: K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	32 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	31 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	27 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
6. Semester	20 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium	30 Credits
7. Semester	8 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II (incl. Statistik)	Mathematics II (incl. Statistics)
Informatik	Computer Science
Physik	Physics
Allgemeine Chemie	General Chemistry
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Organische Chemie	Organic Chemistry
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Fremdsprachen	Foreign Languages
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Werkstofftechnik	Materials Science
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Grundlagen der Verfahrenstechnik I	Fundamentals of Process Engineering I
Grundlagen der Verfahrenstechnik II	Fundamentals of Process Engineering II
Technische Mechanik und CAD	Engineering mechanics and CAD
Konstruktionslehre	Theory of Design
Verfahrenstechnische Grundoperationen I	Unit Operations I
Verfahrenstechnische Grundoperationen II	Unit Operations II
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik	Process Systems, Apparatus and Plant Engineering
Energie- und Umwelttechnik	Energy and Environmental Engineering
Sicherheitstechnik	Safety Engineering
Projektarbeit I	Project I
Informationssysteme und Projektarbeit II	Information Systems and Project II
Projektmanagement	Project Management
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	Economic Law and Product Calculation
Qualitätsmanagement	Quality Management
Instrumentelle Analytik	Instrumental Analysis
Mikrobiologie	Microbiology
Versorgungstechnik	Supply Engineering
Prozessleittechnik	Process Control
Rührtechnik	Agitating Engineering
Strömungsfördertechnik	Flow Conveying Technique
Luftreinhaltung	Air Pollution Prevention
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	Renewable Energy Engineering and Fuel Cell Technology
Bioverfahrenstechnik	Bioprocess Engineering
Chemie der Rohstoffe und Grundchemikalien	Chemistry of Raw Materials and Basic Chemicals